

RS Pvak 2018/3/29 A17-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2018

Norm

PVG §2

PVG §9 Abs4 litb

Schlagworte

Unterstützungsansuchen in Einzelpersonalangelegenheiten; Gründe für die Ablehnung der Vertretung;
Aussichtslosigkeit des Anliegens

Rechtssatz

Nach den Erfahrungen der PVAB in der Bundesverwaltung muss es als jedenfalls aussichtslos angesehen werden, gegen eine bereits getroffene Entscheidung des Leiters einer Zentralstelle – noch dazu als auf dessen Ebene unzuständiges PVO – aufzutreten. Der DA konnte daher im Einklang mit den Vorgaben des PVG die Entscheidung des Ressortleiters kommentarlos zur Kenntnis nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2018:A17.PVAB.17

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at